



Rechtliche Risiken bei einer Zertifizierung gemäß DIN EN 1090

Vorsicht ist geboten

Seit der Einführung der DIN EN 1090 bestellen Stahlbaukunden immer häufiger Material gemäß dieser Stahlbaunorm von Stahlhändlern. Gemeint ist damit, dass die Stahlhändler den Nachweis einer zertifizierten „Werkseigenen Produktionskontrolle“ gemäß DIN EN 1090 führen und für die von ihnen verkauften Produkte als „Hersteller“ eigene Leistungserklärungen und eigene CE-Kennzeichen abgeben sollen. Das birgt juristische Risiken, argumentiert Rechtsanwalt Tim Lieber von Henseler & Partner Rechtsanwälte, und mahnt zur Vorsicht.



Foto: BDS

Weist auf Risiken bei einer Zertifizierung gemäß DIN EN 1090 hin: Rechtsanwalt Tim Lieber.

In punkto Kundenservice mag eine Zertifizierung gem. DIN EN 1090 Sinn machen. In punkto Haftung kann die Zertifizierung und die Vergabe eigener Leistungserklärungen und CE-Kennzeichen dagegen eine deutliche Haftungsverschärfung mit sich bringen. Insbesondere für den anarbeitenden Handel könnte die Zertifizierung nämlich dazu führen, dass den Handel die volle Herstellerhaftung trifft – d.h. eine vertragliche und außervertragliche Haftung, die weit über die Händlerhaftung hinausgeht.

Haftungsunterschiede

Die Unterschiede zwischen Hersteller- und Händlerhaftung verdeutlicht die nebenstehende Tabelle (S. 7). Dabei wird gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) davon ausgegangen, dass den Zwischenhändler für die Liefere-

rung einer mangelhaften Sache regelmäßig kein Verschulden trifft. (Vgl. BGH, Urt. v. 25.09.1968 – VIII ZR 108/66; BGH, Urt. v. 18.02.1981 – VIII ZR 14/80; BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VIII ZR 211/07; BGH, Beschl. v. 14.01.2009 – VIII ZR 70/08; BGH, Urt. v. 17.10.2012, VIII ZR 226/11) Wie kann es aber sein, dass ein Stahlhändler durch eine Zertifizierung seiner Produktionskontrolle und der Vergabe einer Leistungserklärung zum Hersteller „wird“? Schließlich stellt der Händler ja nichts her, bzw. er nimmt nur in Teilbereichen eine Anarbeitung des bereits hergestellten Materials vor.

Diese Frage ist jedoch nicht technisch, sondern juristisch zu betrachten. Und bei Juristen wird bekanntlich häufig „vom anderen Ende her“ gedacht. So ist es auch in diesem Fall. Denn die Frage bei der vertraglichen – verschuldensabhängigen –

Schadenersatzhaftung lautet nicht: Trifft den Verkäufer bezüglich der Mangelhaftigkeit des von ihm verkauften Stahlprodukts ein Verschulden? Vielmehr heißt die Frage: Kann der Verkäufer beweisen, dass ihn bezüglich der Mangelhaftigkeit des Stahls kein Verschulden trifft?

Händler versus Hersteller

Es liegt daher eine gesetzliche Verschuldensvermutung vor, deren Gegenteil vom Verkäufer zu beweisen ist. Und diesen Beweis kann der Verkäufer regelmäßig nur dann führen, wenn er nachweist, dass er lediglich als Händler, jedoch nicht als Hersteller gehandelt hat. Und genau hier liegt der Hase im Pfeffer:

■ Im Normalfall kann der Händler darlegen und beweisen, dass er das mangelhafte Produkt nicht hergestellt, sondern nur gehandelt – d.h. gekauft und verkauft – hat. Als

„Zwischenhändler“ ist er nach der Rechtsprechung des BGH gegenüber seinen Kunden nicht verpflichtet, die Handelsware vor dem Verkauf auf Mängel zu untersuchen. (Der Händler hat aus dem Kaufvertrag mit seinen Kunden keine Pflicht zu einer Untersuchung der Ware. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Obliegenheit des Händlers zur Eingangsuntersuchung gem. § 377 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), bei deren Verletzung sich der Händler gegenüber seinem Lieferanten nicht auf das Vorliegen sog. offener Mängel berufen kann.) Dies gilt z.T. sogar dann, wenn der Zwischenhändler die Ware handelsüblich angearbeitet hat, da durch die Anarbeitung regelmäßig keine „neue bewegliche Sache“ hergestellt und das „Wesen“ des Ausgangsprodukts nicht verändert wird. Soweit der Händler daher nachweist, dass er lediglich als Zwischenhändler mit der Ware in Berührung gekommen ist, trifft ihn im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware kein Verschulden und damit keine Haftung für Schäden, die durch Mangelhaftigkeit verursacht werden.

■ Dagegen würde der Händler im Falle einer Zertifizierung gem. DIN EN 1090 und der Abgabe einer Leistungserklärung sowie CE-Kennung – nach der Überzeugung des Verfassers – nicht mehr in der Lage sein, sich auf ein fehlendes Verschulden in Bezug auf die Mangelhaftigkeit zu berufen. Im Gegenteil dürfte er sich mit seinem vertraglichen Einverständnis zu

einem Verkauf „gem. DIN EN 1090“ dazu verpflichtet haben, Herstellerpflichten zu übernehmen – und daher umfassend wie ein Hersteller zu haften.

So würde die Behauptung des gem. DIN EN 1090 zertifizierten Händlers, er habe nur als „Zwischenhändler“ gehandelt, im Widerspruch dazu stehen, dass die Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gem. Abschnitt 6.3.1 von DIN EN 1090-1 nur für „Hersteller“ vorgesehen ist.

Dasselbe gilt für die Leistungserklärung, die gem. Art. 4 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung ebenfalls nur von „Herstellern“ abzugeben ist. Schließlich wird auch die CE-Kennzeichnung gem. Art. 8 der Bauproduktenerklärung vom „Hersteller“ vergeben, da diese eng an die Leistungserklärung gekoppelt ist. Wenn sich also ein Stahlhändler als „Hersteller“ zertifizieren lässt und seine angebliche Herstellereigenschaft durch Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung „amtlich“ dokumentiert, wird er sich in einem Gerichtsverfahren nicht einwenden können, lediglich als „Zwischenhändler“ gehandelt zu haben. Dem stünde der Einwand widersprüchlichen Verhaltens gem. § 242 BGB entgegen.

Hinzu kommt, dass die Übernahme einer Lieferpflicht gem. DIN EN 1090 als vertragliche Übernahme einer umfassenden Herstellerhaftung ausgelegt werden könnte. Denn das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung, bestimmte Stahlprodukte als gem. DIN EN 1090 zertifizierter Hersteller zu liefern, könnte als Zusat-

INFO

Herstellerhaftung

Verschuldensunabhängige Haftung nach Produkthaftungsgesetz

Außervertragliche Haftung für Sach- und Körperschäden durch mangelhafte Produkte

Umfassende vertragliche Schadenersatzhaftung, u.a. für Ein- und Ausbaurkosten

Händlerhaftung

Regelmäßig: Keine
(Ausnahme: Drittlandsimporte)

Regelmäßig: Keine

Regelmäßig: Keine
(Ausnahme: Garantie, zugesicherte Eigenschaften)

Quelle: Henseler & Partner

Wesentliche Unterschiede: Gegenüberstellung von Hersteller- und Händlerhaftung.



remmert

BASIC Tower Langgut

Die smarte Lösung für geringe Lagermengen Lang- und Flachgut

- 70% Reduzierung der Lagerfläche
- 80% Reduzierung der Handlingzeiten
- 100% materialschonende Lagerung
- 100% Remmert Qualität

Sie konfigurieren, wir liefern!

Friedrich Remmert GmbH
Brunnenstraße 113 · 32584 Löhne, Deutschland
Tel. (+49) 5732 896-230 · www.remmert.de

www.remmert.de

cherung des Verkäufers verstanden werden, in gleicher Weise wie ein Hersteller für die Mangelfreiheit des verkauften Produktes zu haften. Selbst wenn der zertifizierte Verkäufer daher weiterhin als „Zwischenhändler“ angesehen würde, wäre es ihm aufgrund seiner vertraglichen Zusage einer Lieferung gem. DIN EN 1090 ggf. nicht mehr möglich, sich bei Lieferung eines mangelhaften Produkts auf ein fehlendes Verschulden zu berufen.

Im Ergebnis stellt die Zertifizierung gem. DIN EN 1090 daher die Haftungsprivilegierung des Stahlhändlers in Frage, da sie einer Berufung auf ein fehlendes Verschulden bei Lieferung eines mangelhaften Produktes entgegensteht. Die Zertifizierung gem. DIN EN 1090 birgt damit das Risiko einer deutlichen Haftungsverschärfung. Dieses Risiko sollte nicht unterschätzt werden, da es gerade im Bereich des Stahlbaus häufig vorkommt, dass durch mangelhafte Produkte hohe Schäden verursacht werden.

Risiken im Stahlbau

Ein Klassiker sind in diesem Zusammenhang die sogenannten Ein- und Ausbaurkosten, die dadurch entstehen, dass ein bereits verbautes man-

gelhaftes Produkt wieder ausgebaut und ein nachgeliefertes mangelfreies Produkt eingebaut werden muss. Wenn daher beispielsweise mangelhafte längsnahtgeschweißte Stahlrohre in das Kühlsystem eines großen Einkaufszentrums eingebaut wurden, macht es für den Stahlhändler einen gewaltigen Unterschied, ob er nur für die Nachlieferung der Rohre haftet, oder aber – weil er sich infolge seiner Zertifizierung gem. DIN EN 1090 nicht auf ein fehlendes Verschulden berufen kann – auch die Ein- und Ausbaurkosten für den Austausch des gesamten Rohrsystems tragen muss.

Angesichts dieses Risikos sollte vor einer Zertifizierung nach DIN EN 1090 gut überlegt werden, ob diese tatsächlich erforderlich ist. Nach Auffassung des Verfassers ist dies häufig nicht der Fall, zumal eine eigene Zertifizierung des Stahlhandels in DIN EN 1090 nicht vorgesehen ist und der Stahlhändler durch eine handelsübliche Anarbeitung (Ausnahmen: Schweißen und Verzinken) nicht zum Hersteller wird.

Hinzu kommt, dass der anarbeitende Stahlhändler die Möglichkeit hat, seine Anarbeitungsleistungen sozusagen unter dem Schirm der WPK seines gem. DIN EN 1090 zertifizierten Stahlbaukunden zu

erbringen, indem er dessen WPK für seine Anarbeitungsleistungen vertraglich anerkennt. Diese Möglichkeit wird in der Kommentierung zu DIN EN 1090 (Ausführung von Stahlbauten – Kommentare zu DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-2, 1. Auflage 2012) ausdrücklich erwähnt. Dort heißt es auf S. 43: „Der Unterlieferant muss, da er in der Regel nicht über eine eigene zertifizierte WPK nach EN 1090-1 verfügen wird (...), vertraglich den Bedingungen der WPK der vergebenden Firma unterworfen werden.“

Fazit

Im Ergebnis ist eine Zertifizierung gem. DIN EN 1090 daher für den anarbeitenden Stahlhändler nicht nur mit rechtlichen Risiken behaftet, sondern zudem – im Hinblick auf die Möglichkeit einer Fertigung unter der WPK des Stahlbaukunden – ggf. unnötig. Auch wenn die Erlangung einer Zertifizierung gem. DIN EN 1090 aus Marketinggründen Sinn machen kann, sollte sich der anarbeitende Stahlhändler darüber bewusst sein, dass er damit seine Rechtsposition verschlechtert und Gefahr läuft, eine deutlich erweiterte Herstellerhaftung übernehmen zu müssen. ☺